



Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

137/11

1

Sitzungsvorlage

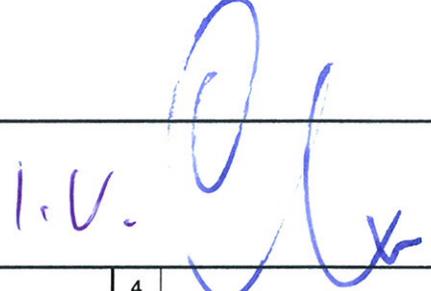
Datum: 11.05.2011

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	26.05.2011	A 10
2.			
3.			
4.			

**Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
 hier: Darstellung des aktuellen Verfahrensstandes und der weiteren Vorgehensweise**

Kenntnisgabe

Der aktuelle Verfahrensstand sowie die geplante weitere Vorgehensweise wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

Veranlassung

Bislang wurde in der Straßenreinigungssatzung lediglich zwischen der Reinigung der Fahrbahn, Rad- und Gehwege durch die Anlieger und der Reinigung der Rad- und Gehwege durch die Anlieger unterschieden, beim letztgenannten Fall erfolgt die (gebührenrelevante) Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt Eschweiler. Der Begriff „Reinigung der Fahrbahn“ beinhaltet sowohl die Sommerreinigung mittels Großkehrmaschine als auch den Winterdienst mittels Räum- und Streufahrzeug. Eine weitere Differenzierung z.B. Durchführung des Winterdienstes auf der Fahrbahn durch die Stadt Eschweiler und Durchführung der Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Anlieger ist anhand der gültigen Satzung nicht möglich.

Eine solche differenzierte Betrachtung erscheint aber zunehmend sinnvoll, da beispielsweise die wenig verkehrsbelasteten Steigungs- und Gefällestrrecken nicht zwangsläufig mittels Großkehrmaschine gereinigt werden müssen, aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch im Winterdienst geräumt und gestreut werden müssen.

Aus diesem Grund wurden daher sukzessive immer mehr Straßenzüge zusätzlich in den Winterdienst aufgenommen; die Aufwendungen hierfür konnten jedoch nicht auf die Anlieger umgelegt werden.

Insbesondere in den beiden relativ harten Wintern 2009/2010 und 2010/2011 wurden weitere Schwachstellen in der derzeitigen Regelung des Winterdienstes aufgezeigt. Auf Grund der in diesem Zeitraum eingehenden Meldungen wurde das Erfordernis deutlich, zusätzliche Straßenzüge in den Winterdienst aufzunehmen.

Bei der momentan praktizierten Koppelung von Winterdienst und Straßenreinigung würde dies aber auch bedeuten, dass entweder in diesen Straßen eine regelmäßige Straßenreinigung stattfinden würde - diese ist hier aber größtenteils entbehrlich bzw. auf Grund der Randbedingungen auch nicht sinnvoll - oder aber ausschließlich Winterdienst durchgeführt würde, der jedoch aufgrund der bestehenden Satzung nicht auf die Anlieger umgelegt werden kann.

Aktueller Verfahrensstand

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung wird daher zz. auch einer Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes und der von dort erarbeiteten Mustersatzung folgend komplett überarbeitet. Sie soll in der Gestalt neu gefasst werden, dass die maschinelle Straßenreinigung und der Winterdienst losgelöst voneinander betrachtet und durchgeführt werden. Eine wesentliche Änderung ist die Einführung einer zusätzlichen Reinigungsklasse. Künftig soll zwischen den nachfolgend dargestellten Reinigungsklassen unterschieden werden:

		Sommerreinigung		Winterdienst	
		Reinigung der ...		Streuen und Räumen der...	
		Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
		erfolgt durch...		erfolgt durch ...	
Reinigungsklasse	S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsklasse	S 2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler	Anlieger
Reinigungsklasse	S 3	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler	Anlieger

a) Winterdienst

In einem ersten Schritt wurden Kriterien festgelegt, die einen Winterdienst unbedingt erforderlich machen. Diese sind

- Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen
- Straßen mit Linienbusverkehr
- Gewerbegebiete
- Innenstadtbereich

Weitere Kriterien für die Einrichtung des Winterdienstes – soweit erforderlich - waren:

- Verkehrliche Bedeutung von städtischen Straßen (Erschließungsfunktion, Verbindung zwischen Ortsteilen)
- Schulen / Kindergärten
- Starke Steigung / Starkes Gefälle
- Öffentliche Einrichtungen.

Anhand dieser Systematik erfolgt die Neueinteilung der in der Anlage zur Satzung aufgeführten Straßen. Diesbezüglich findet momentan noch die abschließende verwaltungsinterne Abstimmung statt.

b) Sommerreinigung

Gleichzeitig wird geprüft, in welchen Straßen eine maschinelle Straßenreinigung erforderlich bzw. sinnvoll ist. Dabei werden ebenfalls die Erfahrungen aus den letzten Jahren berücksichtigt; so ist z. B. in einigen Straßen eine maschinelle Straßenreinigung wegen ständig parkender Fahrzeuge nur unzulänglich möglich. Die neu eingeführte Reinigungsklasse S 2 bietet erstmals die Möglichkeit, auf die Sommerreinigung in diesen Straßen zu verzichten, gleichwohl kann nach wie vor ein Winterdienst durchgeführt werden.

Weitere Vorgehensweise

Nach Abschluss des internen Abstimmungsprozesses bezüglich der Einteilung der Straßen in die Reinigungsklassen soll eine überschlägliche Ermittlung der künftigen Gebührensätze erfolgen. Hierzu sind sowohl eine interne Abstimmung der Stadt Eschweiler sowie Abstimmungen mit der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH erforderlich. Im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 07.07.2011 soll der Entwurf der Straßenreinigungssatzung vorgestellt werden.

Im Hinblick auf die Planung des Winterdienstes 2011/2012 ist es erforderlich, der WBE GmbH möglichst frühzeitig Planungssicherheit in Bezug auf den Umfang des zukünftigen Winterdienstes zu geben. Aus diesem Grunde wurde sie über die bisherigen Planungsschritte informiert.

Es wird angestrebt, dass zum Beginn der Winterdienstbereitschaft am 01.11.2011 die neuen Reinigungs- und Winterdienstlängen ermittelt sind sowie die Fahrtrouten der einzelnen Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Einsatzpriorität feststehen.

Seitens der WBE muss im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung die Fahrzeug- und Materialdisposition überprüft bzw. überarbeitet werden. So ist u.a. zur Schaffung größerer Salzlagerkapazitäten die Anschaffung weiterer Salzsilos erforderlich, zudem müssen weitere Fahrzeuge angeschafft bzw. mit Winterdienstausrüstung (Räumschild, Streutechnik) ausgestattet werden. Die notwendigen Beschaffungen werden z.z. seitens der WBE GmbH vorgenommen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch die so genannten „Handkehr- und Handstreudiens-te“ wie auch die sonstigen Reinigungsleistungen einer grundlegenden Überprüfung bedürfen, jedoch können diese in Anbetracht der noch in diesem Jahr anstehenden Aufgaben zur Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung und wegen personeller Engpässe im Amt 66 wie auch aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten bei der WBE GmbH erst ab 2012 überarbeitet werden. Solange wird nach der bisherigen Praxis verfahren.

Diese Leistungen werden im Wesentlichen im Bereich der Nebenanlagen (z.B. Gehweg entlang der Inde, Brücken, etc.) erbracht. Insofern sind sie nicht gebührenrelevant. Im Entwurf der neuen Straßenreinigungssatzung ist diesbezüglich auch keine Veränderung vorgesehen wie der o.a. Tabelle entnommen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Da sich die aktuelle Überarbeitung der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung ausschließlich auf den gebührenrelevanten Bereich bezieht, können entstehende Mehraufwendungen auf die Straßenreinigungsgebühr umgelegt werden.

Anlage:

- 1) Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung); 8. Nachtragssatzung vom 15.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011
- 2) Auszug aus der Anlage zur Satzung

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

1. Nachtragssatzung vom 12.12.2002; in Kraft getreten am 01.01.2003
2. Nachtragssatzung vom 18.12.2003; in Kraft getreten am 01.01.2004
3. Nachtragssatzung vom 22.12.2004; in Kraft getreten am 01.01.2005
4. Nachtragssatzung vom 19.12.2005; in Kraft getreten am 01.01.2006
5. Nachtragssatzung vom 18.12.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007
6. Nachtragssatzung vom 13.12.2007; in Kraft getreten am 01.01.2008
bzw. zu § 8 Abs. 3 rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2003
7. Nachtragssatzung vom 11.12.2008; in Kraft getreten am 01.01.2009
8. Nachtragssatzung vom 22.12.2009; in Kraft getreten am 01.01.2010
9. Nachtragssatzung vom 15.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- Radwege sind selbstständige Radwege und solche Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fahrrad- und Mofafahrer vorgesehen oder geboten ist.
- In Fußgängerzonen ist von den Anliegern ein Streifen zwischen der Hausfront (Grenze) und der Straßennrinne zu

reinigen. An den Straßeneinmündungen gilt die fluchtmäßige Verlängerung der Rinne bis zum Schnittpunkt der ankommenden Rinne oder deren Fluchtverlängerung.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Radwege, Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährlich in diesem Sinne sind solche Straßenstellen, die wegen ihrer eigentümlichen Anlage oder bestimmter Zustände, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, die Möglichkeit eines Unfalles auch für den Fall nahe liegt, dass der Verkehrsteilnehmer die im Verkehr im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten läßt. Dazu gehören Straßenstellen, an denen Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, weil das bei Glätte zum Schleudern führen kann, z.B. bei scharfen oder unübersichtlichen oder sonst schwierigen Kurven, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen, Strecken mit auffallender Verkehrsichte usw..

In Fußgängerzonen ist die Winterwartung von den Anliegern zwischen der Hausfront (Grenze) und der Straßennrinne durchzuführen. An den Straßeneinmündungen gilt die fluchtmäßige Verlängerung der ankommenden Rinne oder deren Fluchtverlängerung bis zum Schnittpunkt.

§ 2

**Übertragung der Reinigungspflicht auf die
Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Radwege, Gehwege und Fußgängerzonen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie

III.3

angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbauberechtigte.

- (2)
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Gras, Kehricht, Laub, Unkraut, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von sonstigen den Verkehr gefährdenden oder behindernden Gegenständen und Stoffen. Die beseitigten Gegenstände und Stoffe dürfen nicht auf die vom Nachbarn zu reinigenden Verkehrsflächen oder in Wasserläufe, Rinnen, Gräben, Durchlässe oder Einläufe gebracht werden.

- (2) Die Rad- und Gehwege sind in einer für die jeweilige Benutzung erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Rad- und Gehwege mit

III.3

abstumpfenden Stoffen zu bestreuen; auftauende Stoffe (Tausalz) sind dort verboten. Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen im Sinne von § 1 Abs. 2 sind mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauf folgenden Tag werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, zugewandten Grundstücksseite (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Stadt wöchentliches Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksbreite an die Straße, so wird anstelle der

Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite auf, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenseiten grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschragten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich 2,17 € je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3).

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchst. a), b) und c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
 3. der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis zu 500,00 € geahndet werden.

III.3

§ 10

In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler

Einstufung (Straßenart)

- a) Fußgängerzonen
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient
- d) Straße, die vorwiegend dem Anlagenverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischverkehrsflächen, selbstständiger und unselbstständiger Gehweg und selbstständiger Radweg.

Straßenamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Abs. 2 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Aachener Straße	Eschweiler	c	X	
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 308-316c	Röhe	d		X
Aachener Straße Stichstraße von Haus Nr. 298 - 298f	Röhe	Privatstraße		X
Abt - Simons - Straße	Dürwiß	d		X
Ackerstraße	Kinzweiler	d		X
Ahornweg	Dürwiß	d		X
Akazienhain	Eschweiler	d		X
Albertstraße bis Ortsdurchfahrt	Hastenrath	c	X	
Albertstraße von Haus Nr. 13 - 15	Hastenrath	d		X
Albrecht - Dürener - Straße	Eschweiler	d		X
Aldenhovener Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Neu Lohn	c	X	
Allensteiner Straße	Eschweiler	d		X

Straßenamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Abs. 2 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Alsdorfer Straße	Dürwiß	c	X	
Alte Rodung	Eschweiler	d		X
Alte Ziegelei	Eschweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Bergamt	Pumpe	Privatstraße		X
Am Bongert	Dürwiß	d		X
Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Am Burgbusch	St. Jöris	d		X
Am Burgfeld	Eschweiler	d		X
Am Buschend	Weisweiler	d		X
Am Fließ (bisher Wirtschaftsweg) zwischen Broicher Pfad und Weisweilerstraße	Dürwiß	d		X
Am Fließ zwischen Broicher Pfad und Jülicher Straße	Dürwiß	d		X
Am Fresenberg	Notberg	c	X	
Am Ginsterbusch	Eschweiler	d		X
Am Goldberg	Bergrath	d		X
Am Grünen Winkel	Eschweiler	d		X
Am Hang	Röthgen	d		X